



Kurzinformation

Vorauszahlung der Künstlersozialabgabe

Gemäß § 27 Abs. 3 des Künstlersozialversicherungsgesetzes (KSVG) i.V.m der Künstlersozialabgabe-Verordnung 2016 vom 1. September 2015 (BGBl. I S. 1570) sind ab 1. März 2016 als Künstlersozialabgabe 5,2 % eines Zwölftels der für das Jahr 2015 heranzuziehenden Bemessungsgrundlage im Voraus zu zahlen. Die Vorauszahlungspflicht entfällt, wenn der vorauszahlende Betrag 40 Euro nicht übersteigt.

Soweit im Jahr 2015 die Summe der Entgelte aus Aufträgen an selbständige Künstler oder Publizisten nicht über 450 Euro hinausging sind von den in § 24 Abs. 1 Satz 2 KSVG genannten Verwertern, zu denen als sogenannte Eigenwerber unter Umständen auch die Mitglieder des Deutschen Bundestages gehören können, ebenso keine Vorauszahlungen zu leisten, da gegebenenfalls keine Abgabepflicht bestand.

Ende der Bearbeitung